

88. Kann eine Vorschrift, die den Führer eines Fuhrwerks anweist, „gehörige Vorsicht“ zu üben, als eine Polizeivorschrift im Sinne des § 366 Nr. 10 StGB. gelten?

I. Straffenat. Ur. v. 11. Juli 1930 g. R. I 667/30.

I. Schöffengericht Stuttgart.

II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Die Verurteilung des Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung ist rechtlich bedenkenfrei begründet, ebenso die Annahme einer Übertretung nach § 366 Nr. 10 StGB. insoweit, als der Angeklagte gegen § 15 der Württembergischen Straßenverkehrsordnung verstoßen hat. Dagegen kann nicht auch die im § 7 StrVerfO. gegebene ganz allgemeine Weisung an den Führer eines Fuhrwerks, bei dessen Leitung und Bedienung „gehörige Vorsicht“ zu üben, als eine Polizeiverordnung im Sinne des § 366 Nr. 10 StGB. angesehen werden. Die Rechtslage ist ebenso wie für das Verhältnis des § 21 KraftfahrzG. zu § 17 Abs. 1 KraftfahrzVO. Zur näheren Begründung genügt es, hierfür auf die Entscheidungen in RGSt. Bd. 62 S. 227 und Bd. 63 S. 250 zu verweisen.